

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

04/2014

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert zu folgenden Themen:

Der Tiroler Landtag hat am 12. März 2014 eine Änderung des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006 beschlossen

Im Zuge dieser Gesetzesänderung wird die Bewilligung für die Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer Parkzone nicht nur mehr im Wesentlichen an die Voraussetzung geknüpft, dass der Antragsteller in diesem Gebiet seinen Hauptwohnsitz hat, sondern ist in Hinkunft auch der Nachweis eines persönlichen Interesses, in der Nähe dieses Hauptwohnsitzes zu parken, zu erbringen. Wie den Materialien zu dieser Gesetzesänderung zu entnehmen ist, bedeutet dies im Konkreten, dass eine Bewilligung im Sinn obiger Ausführungen nicht mehr erteilt werden kann, wenn der Antragsteller bereits über eine anderweitige Abstellmöglichkeit in der Nähe seines Hauptwohnsitzes verfügt oder zumindest die – finanziell zumutbare – Möglichkeit einer Anmietung einer solchen gegeben ist (zur Auslegung des „persönlichen Interesses“ vgl. VwGH 17.12.2010, 2010/02/0170).

Die angeführte Änderung des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006 wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. Die Herausgabe des Landesgesetzblattes wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats April 2014 erfolgen.

Kundmachung zur mündlichen Bauverhandlung – wichtiger Hinweis des Landesverwaltungsgerichtes

Beim Landesverwaltungsgericht Tirol behängen seit Jänner 2014 bereits zahlreiche Beschwerden in Bauangelegenheiten. Aufgefallen ist bei vielen davon, dass in der Ausschreibung (Kundmachung) der mündlichen Bauverhandlung auf alte Rechtslagen zum § 42 AVG (Präklusion von Einwendungen) auch noch vor der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 (Zustimmungsfiktion) hingewiesen wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt ein Verlust der Parteistellung gemäß § 42 AVG aber eine gehörige Ladung zur bzw. eine gehörige Kundmachung der Bauverhandlung voraus. Dies ist nur dann der Fall, wenn in dieser Ladung bzw. Kundmachung auf die im § 42 AVG (in der aktuellen Fassung) vorgesehenen Rechtsfolgen verwiesen wird (vgl. hierzu die in der Verwaltungsformularverordnung, BGBl. II Nr. 400/2013 vorgesehenen Formulare 9 und 10).

Mangelhafte Kundmachungen haben demnach zur Folge, dass z.B. Nachbarn im Bauverfahren, welche unzulässigen Einwendungen erhoben haben bzw. auch bei der Bauverhandlung gar nicht erschienen sind, dennoch eine zulässige Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben können. Infolge der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde werden dadurch Bauverfahren, insbes. aufgrund von an sich eigentlich unzulässigen Rechtsmittelverfahren in die Länge gezogen.

Auch im Hinblick auf die Problematik der übergangenen Parteien sollten die Kundmachungen zur mündlichen Bauverhandlung neben der gewohnten persönlichen Verständigung darüber hinaus auch auf die Homepage der Gemeinde gestellt und an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen werden (vgl. § 41 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG - **Achtung: dauerhafter Anschlag an der Amtstafel, dass solche Kundmachungen auch im Internet erfolgen können!**). Damit ist sichergestellt, dass keine nachträglichen Einwendungen erhoben werden können und der Bauwerber volle Rechtssicherheit genießt.

Es wird daher angeregt, die Kundmachungsformulare an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Als „Muster“ wird das Formular 10 aus der Verwaltungsformularsammlung des RIS „Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung“ diesem Newsletter beigelegt.

Aktualisierung der Gebührentabelle

Mit Verordnung der Landesregierung vom 11. März 2014, LGBl. Nr. 17, wurde die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 31, geändert. Die sich auf Basis dieser Änderungen ergebenden Anpassungen wurden in die „Gebührentabelle“ bereits eingearbeitet. Die aktualisierte Gebührentabelle steht auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes unter „Service / Downloads / Gebührentabelle“ zur Verfügung.

Hinweis über Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **Durchführung von Wahlen – Europawahl 2014**

Referenten: Mag.^a Elke Larcher-Bloder und Dr. Walter Hacksteiner, beide Abteilung Verfassungsdienst beim Amt der Tiroler Landesregierung

Dieses Seminar wird am Freitag, den 25. April 2014 vormittags im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Gemeindebediensteten – Workshop**

ReferentInnen: Marianne Mayr, Direktorin der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Landesstelle Tirol, (BVA) und Andreas Arnold, Abteilungsleiter der Melde- und Beitragsabteilung bei der Tiroler Gebietskrankenkasse

Dieser Workshop wird am Dienstag, den 6. Mai 2014 vormittags im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Interkommunale Kooperationen aufbauen**

Referenten: Mag. Philip Parzer, MSc., Zentrum für Verwaltungsforschung – KDZ, Ing. Rudolf Puecher, Bürgermeister der Marktgemeinde Brixlegg

Dieses Seminar wird am Dienstag, den 13. Mai 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Einbringlichmachung von Abgaben- bzw. Entgeltforderungen**

Referent: Dr. Hannes Seiser, Richter am Landesgericht Innsbruck

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 13. Mai 2014 in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Donnerstag, den 15. Mai 2014 im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden.

- **Raumordnungspraxis in den Gemeinden – Vertiefungsseminar**

Referenten: Dr. Peter Hollmann, Vorstand der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, DI Robert Ortner, Leiter des Sachgebietes Raumordnung, DI Markus Federspiel, Leiter des Sachgebietes Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie und DI-HTL-Ing. Christoph Lechner, Abteilung Emissionen, Sicherheitstechnik, Anlagen, alle beim Amt der Tiroler Landesregierung

Dieses Seminar wird am Dienstag, den 20. Mai 2014 und am Montag, den 26. Mai 2014 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof jeweils als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Die neue Rolle der Rechtsabteilungen des Landes Tirol im Lichte der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit**

Referenten: Mag. Günther Zangerl, Abteilung Gemeinden und Mag. Michael Kirchmair, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, jeweils beim Amt der Tiroler Landesregierung

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 17. Juni 2014 in der Salvena in Hopfgarten im Brixental sowie am Dienstag, den 24. Juni 2014 im Sportzentrum in Telfs, jeweils nachmittags, angeboten werden.

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen werden bzw. wurden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, ausgesandt. Für die vom Tiroler Bildungsforum organisierten Veranstaltungen erfolgen die näheren Informationen über die Schulungsinhalte direkt über diese Einrichtung. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 2. April 2014

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.
Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes

Anlage